

Ergebnisse des Zweiten Gesprächs der Bundeskanzlerin mit Kommunen und Ländern zur Luftreinhaltung am 28. November 2017

Bund, Länder und Kommunen sind sich darüber einig, dass die Erhaltung und Verbesserung der Luftqualität gerade auch in Städten und Ballungsräumen von zentraler Bedeutung ist. Unser gemeinsames **Ziel ist es**, dass in allen von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Kommunen möglichst schnell eine **Einhaltung der Stickstoffdioxid-Grenzwerte** erreicht wird. Pauschale Fahrverbote müssen vermieden werden.

Die Bundesregierung und die beteiligten Länder und Kommunen haben sich heute auf **Eckpunkte eines „Sofortprogramms Saubere Luft 2017-2020“ des Bundes zur Verbesserung der Luftqualität in Städten** verständigt.

Das Programm umfasst folgende Maßnahmen:

- Elektrifizierung des urbanen Wirtschaftsverkehrs (v.a. leichte Nutzfahrzeuge)
- Nachrüstung von Diesel-Bussen im ÖPNV mit Abgasnachbehandlungssystemen
- Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme (u.a. Verkehrssteuerung, Verkehrsdatenerfassung, Parkleitsysteme, Fahrgastinformationssysteme). Ergänzend werden Maßnahmen, die in den zu erarbeitenden Masterplänen zur Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme dargestellt sind, gefördert
- Elektrifizierung von Taxis, Mietwagen und Carsharing-Fahrzeugen
- Elektrifizierung von Busflotten im ÖPNV
- Förderung der Ladeinfrastruktur für die beschafften Elektrofahrzeuge

Diese Maßnahmen, die auf Vorschlägen von betroffenen Kommunen basieren und sich im Rahmen der dem Bund gesetzten verfassungsrechtlichen Möglichkeiten bewegen, zielen auf eine schnelle Verbesserung der Luftqualität in den Jahren bis 2020. Darüber hinaus unterstützen viele Maßnahmen den Klimaschutz im Verkehr, so dass ein großer Zusatznutzen entsteht. Die Bundesregierung wird die Kommunen bei der Umsetzung der Maßnahmen durch eine gezielte Förderung unterstützen. An dem Programm sollen Kommunen teilhaben, die von Grenzwertüberschreitungen betroffen sind. Dabei sollen insbesondere die Höhe der Grenzwertüberschreitung sowie die Wirksamkeit der zu erwartenden Immissionsminde-

rung für eine Förderentscheidung im Vordergrund stehen. Die bei der ersten Besprechung im September beschlossene Bund-Länder-Kommunen-Arbeitsgruppe hat vorbereitend eine Entscheidungsgrundlage für die Förderung erarbeitet.

Insgesamt stehen für die Förderung der Maßnahmen zur Minderung der NO₂-Belastung in den Städten Mittel in Höhe von bis zu **1 Mrd. Euro** bereit, 750 Mio. Euro davon vom Bund. Die Sofortmaßnahmen sollen soweit möglich auf der Grundlage bestehender Förderrichtlinien des Bundes umgesetzt werden. Soweit für die ausgewählten Maßnahmen noch keine Förderinstrumente des Bundes bestehen, werden für wichtige Maßnahmen geeignete Förderrichtlinien kurzfristig neu aufgelegt. Dies gilt u.a. für die technische Nachrüstung von Dieselnbussen mit Abgasnachbehandlungssystemen und für die Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme.

Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen stehen nicht in Konkurrenz zu den neuen Maßnahmen der Luftreinhaltung. Sie werden daher nicht gegeneinander aufgerechnet.

Spezifische Maßnahmen für Städte mit See- bzw. großen Binnenhäfen sowie entlang großer Wasserstraßen mit entsprechendem Schiffsverkehr werden ergänzend weiter geprüft.

Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen durchgeführt, insbesondere:

- Verbesserung von Logistikkonzepten und Bündelung von Verkehrsströmen
- Kurzfristig umsetzbare Maßnahmen im Radverkehr. Diese werden über die bestehenden Förderrichtlinien des Bundes zum Radverkehr gefördert.

Kommunen und weitere Förderberechtigte für die einzelnen Programme können sich über die **Internetseite des Bundespresseamts**

[<http://www.bundesregierung.de/sofortprogramm-saubere-luft>] darüber informieren, welche Programme im Einzelnen zur Verfügung stehen und wo weitere Informationen zu erhalten sind.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Kommunen so früh wie möglich mit den erforderlichen Maßnahmen beginnen müssen. Für zahlreiche Maßnahmen des Sofortprogramms ist deshalb - vorbehaltlich der späteren Förderentscheidung und insoweit auf eigenes Risiko - ein **förderunschädlicher vorzeitiger Beginn ab dem 29.11.2017 möglich.**

Die Bundesregierung prüft zudem, ob in den Förderrichtlinien des Bundes bestehende Kumulationsverbote zu möglichen Landesförderungen aufgehoben werden können. Die Länder werden dem Bund konkrete Vorschläge dazu übermitteln.

Die Mittel des Sofortprogramms in Höhe von bis zu 1 Mrd. Euro werden für die genannten Maßnahmen bereitgestellt. Die bestehenden und neu geschaffenen Förderrichtlinien werden in dieser Höhe mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet. Im Übrigen ist auf die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers zum Bundeshaushalt 2018 zu verweisen.

Das Sofortprogramm des Bundes unterstützt die für die örtliche Verkehrsinfrastruktur zuständigen **Länder und Kommunen** bei der Durchführung der notwendigen Anstrengungen zur Verbesserung der Luftqualität. Diese ergreifen weitere geeignete Maßnahmen je nach Erfordernissen vor Ort, etwa in den Bereichen ÖPNV oder Radverkehr.

Bund, Länder und Kommunen sind sich darüber einig, dass der administrative Aufwand für wirksame Maßnahmen so gering wie möglich gehalten werden soll. Deswegen werden Bund, Länder und Kommunen eng zusammen arbeiten, damit die Maßnahmen auch effizient vorbereitet werden können. Sie werden gemeinsam ein einheitliches Monitoring über die Umsetzung des Sofortprogramms auflegen.

Neben den o.g. Maßnahmen müssen weitere mittel- und langfristige Schritte ergriffen werden, um die Luftqualität zu verbessern.

Bund, Länder und Kommunen werden diesen Prozess weiter begleiten.